

11. 1. Ist das durch § 80 des Versicherungsaufsichtsgesetzes neuer Fassung geschaffene Konkursvorrecht auch in der Transportversicherung anwendbar?

2. Kann es noch geltend gemacht werden, wenn schon vor seiner Einführung (1. April 1931) der Versicherungsnehmer seine Schadensforderung als gewöhnliche Konkursforderung angemeldet und ein Prüfungstermin darüber stattgefunden hat?

Gesetz über die Beaufichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauparlassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315)

— BVerfG. — §§ 1, 80, 148. R.D. §§ 61, 142.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1935 i. S. B. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der B. U. VersicherungsAG. (Bekl.) w. D. (R.). VII 296/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat durch Vertrag vom 24. Juni 1925 sein anatomisches Museum bei der „Westfalen“-Versicherungs-Mitengesellschaft, der Rechtsvorgängerin der verklagten Gemeinschuldnerin, gegen Schaden durch Sturm, Unwetter, Gewitter, Feuer, Zerfall und Diebstahl mit 50000 RM. versichert. Durch Nachtragsvertrag vom 9. Oktober 1925 wurde die Versicherungssumme auf 100000 RM. erhöht. Das Museum befand sich damals im Lunapark in R.; im Sommer 1925 wurde es in einem in R.-W. befindlichen Schuppen eingelagert. In der Nacht vom 5. zum 6. Februar 1926 brach in dem Schuppen Feuer aus; der Schuppen und das darin untergebrachte Museum wurden vernichtet.

Der Sachantrag des Klägers war im ersten Rechtszug dahin gerichtet, daß die jetzige Gemeinschuldnerin zur Zahlung von 65404 RM. nebst Zinsen verurteilt werde. Das Landgericht hat dem Klagebegehren im wesentlichen stattgegeben. Während des Berufungsverfahrens ist die Beklagte am 14. Juni 1930 in Konkurs verfallen; der Konkursverwalter hat das Verfahren aufgenommen und beantragt, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses die Klage abzuweisen. Das Kammergericht hat die vom Kläger zur Konkursstabelle angemeldete Versicherungsforderung in Höhe von 65404 RM. nebst Zinsen seit

dem 1. Juli 1926 mit dem Vorrecht nach § 80 BÜG. festgestellt. Die Revision des Beklagten war erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht läßt die Frage offen, ob das Versicherungsverhältnis, aus dem der umstrittene Entschädigungsanspruch erwachsen ist, den Grundsätzen der Feuerversicherung (§§ 81 fgl. BÜG.) oder denen der (staatsaufsichtsfreien) Transportversicherung (§§ 129 fgl., § 187 Abs. 1 BÜG.) unterworfen sei. Auch im zweiten Falle gebühre, so meint es, dem Anspruch im Konkurse der Versicherungsgesellschaft das Vorrecht aus § 80 BÜG. in Verbindung mit § 61 R.D. Diese Meinung hält die Revision unter Berufung auf die Ausführungen von Matthes in *JurRPfW.* Bd. 8 (1931) S. 153, 155 für unrichtig. Sie führt aus, wenn das Versicherungsverhältnis nach den Regeln über die Transportversicherung zu beurteilen sei, so könne § 80 BÜG. schon nach § 148 BÜG. nicht angewendet werden; aus dieser Bestimmung ergebe sich klar, daß bestimmte Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes für Transportversicherungsunternehmungen nur kraft besonderer Anordnung des Reichswirtschaftsministers gälten, nicht aber von selbst.

Der Meinung, daß § 80 BÜG. im Konkurse jeder Sachversicherungsgesellschaft Anwendung finde, gleichviel ob die Gesellschaft der Aufsicht unterworfen sei oder nicht, ist der genannte Schriftsteller entgegengetreten. Die von ihm bekämpfte Auffassung ist damit begründet worden, daß in § 80 das. schlechthin von Versicherungszweigen die Rede sei, wofür nicht die besonderen Vorschriften der §§ 65 bis 79 über die Deckungsrücklage gelten, und daß diese Voraussetzung in gleicher Weise für aufsichtsunterworfenen wie für aufsichtsfreie Sachversicherungsgesellschaften zutreffe. Er meint, hier werde übersehen, daß sich das Versicherungsaufsichtsgesetz überhaupt nur auf solche privaten Versicherungsunternehmungen beziehe, die der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts oder, falls sich der Geschäftsbetrieb des Unternehmens auf das Gebiet eines Landes beschränke, der Aufsicht der zuständigen Landesbehörde unterständen. Das folge vor allem aus den §§ 1 und 2 BÜG. Unter „Aufsicht nach diesem Gesetze“ (§ 1 Abs. 1) könnten nicht nur die Vorschriften des V. Abschnitts über „Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen“, sondern hierunter müßten schlechterdings sämtliche Vorschriften des Aufsichtsgesetzes verstanden werden.

Die Vorschrift in § 1 Abs. 1 werde in § 148 dahin erläutert, daß die Konkursverlust-, Transport- oder ausschließlich Rückversicherung betreibenden Unternehmungen „nicht der Aufsicht nach diesem Gesetze“ unterliegen. Das Aufsichtsgesetz gelte für solche Unternehmungen nur insoweit, als der Reichswirtschaftsminister angeordnet habe, daß auch sie der Aufsicht unterliegen oder bestimmte Vorschriften des Gesetzes für sie gelten sollten (§ 148 Abs. 1 Satz 2). Zudem stehe § 1 in dem Abschnitt I „Einleitende Vorschriften“, § 148 in dem Abschnitt X „Schlußvorschriften“; diese Einordnung deute ebenfalls darauf hin, daß unter den Begriff der Beaufsichtigung sämtliche Bestimmungen des Gesetzes fielen. Auch der Gesetzgeber geht nach der Meinung des Verfassers offensichtlich davon aus, daß das für die Sachversicherung neu geschaffene Konkursvorrecht nur im Konkurse aufsichtsunterworfenen Unternehmungen gelten solle. Denn in der Begründung zum Änderungsgesetz vom 30. März 1931 (Gesetzesvorlage vom 26. Februar 1931 RT-Druck. V. Wahlperiode 1930 Nr. 848 S. 20) sei die Einführung des Vorrechtes ausdrücklich damit gerechtfertigt, daß es sich hier um Versicherungsunternehmungen handle, „deren Vermögenslage im Interesse der Versicherten in gleicher Weise wie bei den Lebensversicherungsunternehmungen von der Aufsichtsbehörde überwacht werde.“ Das neugeschaffene Konkursvorrecht sei demnach, so wenig es im Konkurse einer öffentlichen Versicherungsanstalt gelten könnte, nicht im Falle des Konkurses von Unternehmungen anwendbar, welche die Versicherung gegen Konkursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande hätten, es sei denn, daß es sich um Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit handle.

Dieser Auffassung, die sich die Revision zu eigen macht, ist aber nicht beizutreten (sie wird vertreten auch von Berliner-Fromm *WAG.* 1932 § 80 Bem. 1, 3 β, § 148 Bem. 2b; Menzel *RO.* 4. Aufl. 1932 § 61 Bem. 2b Abs. 2; vgl. dagegen Brud *WAG.* 7. Aufl. 1932 § 13 Bem. 7; Koenige-Peterßen-Wirth *WAG.* 1931 § 80 Anm. 6; Pöhle in *FW.* 1933 S. 2751). Die neuen Vorschriften über „Konkursvorrechte bei der Schadensversicherung“ in Abschnitt IV 3 § 80 *WAG.* sind sachlich-rechtlicher Natur (*RGZ.* Bd. 141 S. 57 [61 fgl.]). Sie sind, wie schon ihre allgemeine Fassung zeigt, in allen Versicherungszweigen anwendbar, wofür nicht die besonderen Vorschriften der §§ 65 bis 79 über die Dedungsrücklage gelten. Sie stehen nur in

einem äußeren Zusammenhang mit den Verfahrensvorschriften, welche die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen betreffen. Die sachlich-rechtlichen Wirkungen, die der Konkurs des Versicherers auf bestehende Versicherungsverhältnisse ausübt, sind nicht einheitlich und im unmittelbaren Zusammenhang miteinander geordnet. Für die Lebensversicherung und die ihr gleichzustellenden Versicherungszweige gilt § 61 Abs. 3 (jetzt § 77 Abs. 3) BÜG., für die Seeversicherung § 898 HGB. Für die Schadensversicherung bestand bisher nur die allgemeine Vorschrift in § 13 BÜG. Wenn nunmehr bei der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes die einschlägigen Bestimmungen mit in das Aufsichtsgesetz aufgenommen worden sind, so erklärt sich dies zur Genüge daraus, daß schon in § 13 BÜG. auf die ergänzende Regelung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 verwiesen war. Jedenfalls kann aus der rein äußerlichen Eingliederung der sachlich-rechtlichen Vorschriften über Konkursvorteile bei der Schadensversicherung in das Aufsichtsgesetz angesichts ihrer allgemeinen Fassung nicht geschlossen werden, daß sie innerlich mit den verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen in einem unlöslichen Zusammenhang stehen und daß das neugeschaffene Konkursvorteil nicht auch im Konkurse solcher Versicherungsgesellschaften gelten sollte, die nach § 148 BÜG. nicht ohne besondere Anordnung der Aufsicht nach diesem Gesetze unterliegen. Wäre eine so weitgehende, die Rechte der Versicherungsnehmer berührende Unterscheidung beabsichtigt gewesen, so hätte dies im Gesetze selbst einen klaren Ausdruck finden müssen. Es wäre auch eigenartig, wenn es nur von einer die Aufsicht betreffenden Verwaltungsanordnung abhängen sollte, ob die Rechte der Versicherungsnehmer eine so weitgehende Erweiterung erfahren, wie sie ihre Ausstattung mit einem Konkursvorteil darstellt. Ebenjowenig wie aus der Regelung im Rahmen der Abänderung des Aufsichtsgesetzes können angesichts der klaren Fassung der einschlägigen Bestimmungen (§ 80 BÜG.) aus ihrer Stellung im Gesetze selbst (§§ 1, 80, 148 das.) irgendwelche Schlußfolgerungen zu Gunsten der hier abgelehnten Auffassung gezogen werden. Aus der außergewöhnlichen Einordnung einer sachlich-rechtlichen Rechtsänderung in das im wesentlichen Verfahrensvorschriften enthaltende Aufsichtsgesetz muß vielmehr abgeleitet werden, daß diese sachlich-rechtlichen Bestimmungen für sich betrachtet werden müssen, daß es

insbesondere nicht angängig ist, ihre Anwendung lediglich um des äußeren Zusammenhangs willen derart zu beschränken, wie es die Revision als der Absicht des Gesetzgebers entsprechend will. Weil dieser äußere Zusammenhang durch gesetzliche Rücksichten veranlaßt erscheint, wäre es gerade notwendig gewesen, eine Absicht des Gesetzgebers, das Anwendungsgebiet des neuen Vorrechts mit Rücksicht auf den Umfang der Aufsicht sachlich zu beschränken, im Gesetze selbst deutlich zum Ausdruck zu bringen. Auch innere Gründe können die von der Revision befürwortete, einschränkende Auslegung des § 80 BVO. nicht rechtfertigen. Für die Freistellung der Transportversicherung von der Aufsichtspflicht waren nach der Begründung zum Versicherungsaufsichtsgesetz (RTDruckf. 10. Legislaturperiode II. Session 1900/01 Nr. 5 Vorlage vom 14. November 1900 S. 25) folgende Erwägungen bestimmend: 1. den Versicherungsunternehmen stehen fast stets geschäftslundige Leute gegenüber, die ihre Belange selbst zu wahren wissen; 2. die Eigenart der Versicherung wird in starkem Maße durch den zwischenstaatlichen Verkehr bestimmt; 3. es handelt sich meist um Versicherungen von kurzer Dauer. Da der Berufsrichter als möglich unterstellt, daß Gegenstand des vorliegenden Versicherungsvertrags eine Transportversicherung sei, so muß auch in der Revisionsinstanz die Frage auf sich beruhen, ob die Gründe, welche zur Aufsichtsfreiheit der Transportversicherung geführt haben, bei Verträgen der vorliegenden Art zutreffen, zumal es sich um ein Unternehmen handelt, bei dem die Schausteller von Meß- und Nummernplätzen ihre Habe zu versichern pflegten. Jedenfalls ist aber nicht anzuerkennen, daß Gründe der bezeichneten Art es hätten rechtfertigen können, bei der Transportversicherung die Versicherungsnehmer von dem Vorrecht für ihre Forderung aus dem Versicherungsvertrage im Konkurse des Versicherers auszuschließen. Wenn sie schon sich damit abfinden müssen, daß die Versicherungsgesellschaften, die diesen Versicherungszweig betreiben, von der Aufsichtspflicht ausgeschlossen sind, welche auch dem Schutze der Versicherten zu dienen bestimmt ist (vgl. RTDruckf. Nr. 5 vom 14. November 1900 S. 18, RTDruckf. Nr. 848 vom 26. Februar 1931 S. 12 Spalte 1), so ist doch nicht einzusehen, weshalb auch noch ihre Rechte im Konkursfalle beschränkter sein sollen als die Rechte der Versicherten in anderen Versicherungszweigen. Im Gegenteil wäre eher daran zu denken, daß solchen Versicherten, die schon der Fürsorge und des Schutzes

durch die Staatsaufsicht entraten müssen, wenigstens ein Vorrecht im Konkurse des Versicherers zugestanden werden müßte, sofern ihnen nicht im Konkursfalle zur Wahrung ihrer Belange andere Rechts- und Schutzbehelfe zur Verfügung stehen.

Weber aus der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs vom 26. Februar 1931 (RDrucl. Nr. 848) noch aus den Reichstagsverhandlungen bei seiner Verabschiedung kann ein Beleg zu Gunsten der Auffassung der Revision gewonnen werden. In der amtlichen Begründung zu § 63 a des Entwurfs (= § 80 BVG.) ist allerdings darauf hingewiesen, daß die hier getroffene Regelung außer durch den für die Lebensversicherten im § 61 (jetzt § 77) BVG. geschaffenen Vorgang auch nach anderen Richtungen hin ihre Rechtfertigung finde; es handle sich hier nämlich um Versicherungsunternehmungen, deren Vermögensanlage zum Vorteil der Versicherten in gleicher Weise wie bei den Lebensversicherungsunternehmungen von der Aufsichtsbehörde überwacht werde, wenn auch nicht ohne weiteres die strengen Anlagevorschriften des § 59 (jetzt § 68) BVG. Anwendung fänden. Aus dieser beiläufigen Bemerkung ist aber keineswegs zu schließen, die Einräumung des Konkursvorrechts habe etwa sachlich derart beschränkt werden sollen, daß es nur den Versicherten von aufsichtspflichtigen Unternehmungen zugute komme. Offenbar sollte jener Hinweis nur dazu dienen, den Zusammenhang der neuen Maßnahme mit dem Vorliegen allgemeiner schutzbedürftiger Belange zu kennzeichnen, wie sie zum Erlasse des Versicherungsaufsichtsgesetzes überhaupt und zur Ergänzung seiner Schutzvorschriften durch das Gesetz vom 30. März 1931 Anlaß gegeben hatten. Von maßgebender Bedeutung hierbei war, wie schon die allgemeine Begründung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (RDrucl. Nr. 5 vom 14. November 1900 S. 18) hervorgehoben hatte, auch „die Gefahr schwerster Schädigung des Volkswohls, die von einem Mißbrauch des Versicherungswesens drohe und um so näher liege, als auf diesem Gebiete der Wirtschafts- und Verkehrslebens selbst der sorgsame und verständige Bürger ohne Hilfe von anderer Seite zu eigener zuverlässiger Beurteilung der Anstalten, denen er sich anvertrauen müsse, regelmäßig nicht imstande sei“. Die Erfahrungen, die bei Zusammenbrüchen von Versicherungsunternehmungen in den letzten Jahren gemacht worden waren, ließen es dem Gesetzgeber geboten erscheinen, mit Bezug auf den Sonderschutz der Versicherten die noch bestehende

Lücke im Gesetz zu schließen (RT-Druckf. Nr. 848 vom 26. Februar 1931 S. 19 zu § 63a). Übrigens ist hierbei zu bedenken, daß auch Unternehmungen, von denen die Transportversicherung betrieben wird, schon nach der früheren Fassung des § 116 (jetzt § 148) in gewissem Umfang der Staatsaufsicht unterworfen werden konnten, grundsätzlich also der Aufsicht unterlagen, und daß zur Zeit der Vorlegung des Gesetzentwurfs vom 26. Februar 1931 nicht zu übersehen war, wann und in welchem Umfang Maßnahmen zu ihrer Beaufsichtigung getroffen werden würden. Auch bei den Beratungen des Gesetzentwurfs ist nirgends zum Ausdruck gelangt, daß die Eintäumung des Konkursvorrechts irgendwie beschränkt sein werde. In dem Berichte des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 26. September 1930, der dem Gesetzentwurf beiliegt, ist darauf hingewiesen, daß die im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmungen die Belange der Versicherungsnehmer fördern sollen, und im Anschluß daran ganz allgemein bemerkt, in § 63a sei den Sachversichererten im Konkursfalle ein Recht auf bevorzugte Befriedigung eingeräumt (RT-Druckf. Nr. 848 S. 40). Eine so weitgehende Einschränkung des Konkursvorrechts mit Bezug auf bestimmte Versicherungszweige schlechthin wäre gewiß nicht unerwähnt geblieben, wenn man sie beabsichtigt hätte.

Möglich wäre auch die Rechtsunsicherheit, die bei Billigung der hier abgelehnten Ansicht dann entstehen müßte, wenn ein sogenannter gemischter Versicherungsbetrieb in Konkurs gerät, von dem neben beaufsichtigten gleichzeitig auch aufsichtsfreie Versicherungszweige betrieben werden (vgl. Matthes a. a. O. S. 155 unter Nr. 4 a. G.). Sie wird vermieden, wenn die Auslegung anerkannt wird, daß beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 BÜG. den Versicherten das neugeschaffene Konkursvorrecht allgemein und ohne Rücksicht auf das Bestehen einer — den ganzen Versicherungsbetrieb oder nur einen Teil davon umfassenden — Staatsaufsicht zustehe. Dazu bildet beim Fehlen von Rücksichten, die eine solche Auslegung hindern könnten, die weite Fassung der sachlich-rechtlichen Vorschrift des § 80 BÜG. die erforderliche Grundlage. Freilich können gerade dadurch die Versicherten der beaufsichtigten Versicherungszweige benachteiligt werden, daß auch den Versicherten der aufsichtsfreien Versicherungszweige das Konkursvorrecht zugute kommt, zumal wenn und soweit infolge mangelnder Staatsaufsicht in den aufsichtsfreien Zweigen keine ausreichenden Deckungsrücklagen gebildet worden sind.

Denn dann kann der Fall eintreten, daß die Konkursmasse des Versicherungsunternehmens jenen insofern entzogen wird, als sie mit zur Befriedigung der Versicherten in den nicht beaufsichtigten Zweigen herangezogen werden muß. Das aber ist eine Schwierigkeit, die von den Versicherten in den Kauf zu nehmen ist. Ihr kann auf dem Wege begegnet werden, daß die Staatsaufsicht, durch deren Einwirken die Bildung auskömmlicher Deckungsrücklagen auch für die jetzt noch aufsichtsreifen Versicherungszweige sichergestellt zu werden vermag, je nach den Erfahrungen, die mit der jetzigen Einrichtung gemacht werden, in weiterem Umfang als bisher, auch für bis jetzt noch aufsichtsfreie Zweige, gemäß § 148 BÜG. angeordnet wird. Umgekehrt wäre es aber eine offenbare, das Versicherungsgeschäft vielleicht auch beeinträchtigende Rechtsungleichheit, wenn die Versicherten eines Versicherungsunternehmens, das sowohl beaufsichtigte wie aufsichtsfreie Versicherungszweige betreibt, im Konkurs des Unternehmens verschieden behandelt würden, obwohl die Versicherten möglicherweise auf die ihnen bekannten Rücklagen vertraut haben, ohne daran zu denken, daß diese Rückstellungen nur einem Teile der Versicherten zugute kommen könnten. Auch wäre wohl kaum zu verstehen, daß sich die Befriedigung der Transportversicherten im Konkurs des Versicherers verschieden gestaltet, je nachdem der Versicherungsvertrag mit einer Aktiengesellschaft oder mit einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit geschlossen worden ist; denn Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§§ 15 flg. BÜG.), welche die Transportversicherung betreiben, unterliegen nach § 148 Abs. 1 Satz 1 BÜG. jetzt schon stets der Aufsicht nach dem Staatsaufsichtsgesetz (vgl. Poßle in JW. 1933 S. 2751).

Die Revision wirft noch die Frage auf, ob der Kläger das ihm zugesprochene Konkursvorrecht nach § 80 BÜG. deshalb nicht geltend machen könne, weil er schon vor dem Inkrafttreten des § 80 BÜG. neuer Fassung (1. April 1931) seine Forderung als gewöhnliche Konkursforderung angemeldet und darüber ein Prüfungstermin stattgefunden habe. Daß dies zutrifft, ist nach dem Parteivorbringen im Berufungsverfahren in der Revisionsinstanz zu unterstellen. Zur Konkursstabelle ist die Forderung des Klägers aber jedenfalls nicht festgestellt worden. Der gegenwärtige Rechtsstreit ist vielmehr gerade dadurch veranlaßt, daß der Konkursverwalter den Anspruch bestritten hat. Festzuhalten ist an der Entscheidung des Senats vom

17. März 1933 VII 2/33 (RGZ. Bd. 141 S. 57), welche das durch § 80 BÜG. neuer Fassung geschaffene Konkursvorrecht auch in solchen Konkursen anerkennt, die zur Zeit des Inkrafttretens des § 80 (1. April 1931) schon eröffnet waren. Es ist aber auch nicht einzusehen, inwiefern die Vorschriften in § 142 R.D. der Geltendmachung des Konkursvorrechts im vorliegenden Fall entgegenstehen sollten. Wenn in früheren Fällen die nachträgliche Geltendmachung eines Konkursvorrechts abgelehnt worden ist, so war diese Rechtsprechung doch auf solche Fälle beschränkt, in denen die Anerkennung eines Vorrechts für eine Forderung angestrebt wurde, die als gewöhnliche Konkursforderung ohne Vorrecht angemeldet und als solche in der Tabelle als unstreitig festgestellt worden war. Die ältere Rechtsprechung beruhte vornehmlich auf einem aus der Rechtskraftwirkung der Feststellung in der Konkurstabelle abgeleiteten Entscheidungsgrunde. Diese Begründung ist in RGZ. Bd. 38 S. 417 und Bd. 143 S. 355 nicht mehr aufrechterhalten. Aber auch die Gründe, welche in diesen Erkenntnissen als maßgebend bezeichnet worden sind, könnten es, selbst wenn ihnen durchaus beizutreten wäre, nicht rechtfertigen, die Ablehnung eines an sich bestehenden gesetzlichen Konkursvorrechts auch dann schon zu rechtfertigen, wenn, wie hier, nach der Anmeldung der Forderung im Konkurs eine Feststellung zur Konkurstabelle überhaupt noch nicht stattgefunden hat. Indessen braucht dies nicht weiter ausgeführt zu werden. Denn im vorliegenden Falle handelt es sich um die Geltendmachung eines Vorrechts, das erst nach der Konkursöffnung über das Vermögen der verklagten Versicherungsgesellschaft und erst nach der Anmeldung des Versicherungsanspruchs des Klägers zur Konkurstabelle gesetzlich neu eingeführt worden ist. Auf ein derartiges neugeschaffenes Vorrecht kann ein etwaiger Ausschluß nachträglicher Geltendmachung nach Prüfung der Forderung keinesfalls ausgedehnt werden. In dieser Richtung ist auf das Urteil des erkennenden Senats vom 19. Februar 1935 VII 209/34 Bezug zu nehmen (in diesem Bd. S. 78).